

### Europäische Kommission: EU und UK einigen sich auf abgeänderten Brexit-Deal

Die Unterhändler der EU und UK haben sich vor Beginn des Gipfels der EU-Staats- und Regierungschefs nach langen Verhandlungen und großer medialer Aufruhr am 17.10.2019 auf eine abgeänderte Version des bestehenden Austrittsabkommens geeinigt.

Am 31.10.2019 will das Vereinigte Königreich aus der EU austreten. Das bisher größte Hindernis vor einer Brexit-Einigung bzw. der Verabschiedung des ursprünglichen Abkommens war die enthaltene Garantieklausel für eine offene Grenze zwischen dem EU-Staat Irland und dem zu UK gehörenden Nordirland. Diese sog. „Back-Stop Solution“ im Irland / Nordirland-Protokoll des ursprünglichen Abkommens wurde nun nach langen Verhandlungen entsprechend abgeändert. Die „Back-Stop Solution“ sah vor, dass UK in der EU-Zollunion verbleiben soll, sofern man sich auf kein Abkommen die zukünftigen Beziehungen betreffend einigen könne.

In dem angepassten Protokoll wird nun geregelt, dass Nordirland Teil des UK-Zollgebiets sein wird, das heißt auch Nordirland kann von zukünftigen Freihandelsabkommen zwischen UK und Dritten profitieren. Die „Back-Stop Solution“ selbst wurde gestrichen. Nichtsdestotrotz soll sich Nordirland an bestimmte EU-Regelungen halten (insb. Regelungen bzgl. Waren, landwirtschaftlicher Produktion, Mehrwert- und Verbrauchsteuerregelungen in Bezug auf Waren). Um letztlich eine harte Grenze zwischen Nordirland und dem EU-Mitgliedstaat Irland zu vermeiden, gilt bei Wareneinfuhren nach Nordirland der Unionszollkodex der EU. Dabei fallen EU-Einfuhrabgaben immer dann an, wenn die Waren (gem. noch zu definierender Kriterien) „gefährdet“ sind, in den Kreislauf des EU-Binnenmarktes einzugehen. Andernfalls werden die Einfuhrabgaben des Vereinigten Königreichs erhoben.

Die EU-Staaten haben dem Brexit-Deal zugestimmt. Doch Premierminister Boris Johnson steht eine noch größere Herausforderung bevor: das britische Parlament. Boris Johnson hat dort keine Mehrheit und ist auf jede Stimme angewiesen. Es bleibt abzuwarten, ob das abgeänderte Abkommen in einer Sondersitzung an diesem Samstag (19.10.2019) eine Mehrheit im Unterhaus bekommt. Die Gegner machen bereits mobil: Den Einen ist der Brexit nicht hart genug, anderen bleibt das Vereinigte Königreich nicht nahe genug an der EU, die protestantischen Nordiren lehnen jedweden Sonderstatus ab.

Abzuwarten bleibt, ob es nicht doch zu einer Verlängerung über den 31.10.2019 hinaus, dann zu Neuwahlen und dann erst zu weiteren Schritten kommt. Erhält der Premierminister doch eine Mehrheit für seinen Deal, wird UK die EU verlassen: auf geordnetem Wege und aller Voraussicht nach am 31.10.2019.

### Internationale Handelskammer: Die neuen Incoterms 2020

Am 10.09.2019 veröffentlichte die Internationale Handelskammer (ICC) das Regelwerk zu den neuen Incoterms® 2020, welche zum 01.01.2020 in Kraft treten

werden. Die vermutete Streichung oder zumindest grundlegende Änderung der Incoterms EXW und DDP, die die Wirtschaftsbeteiligten oft vor zoll- und umsatzsteuerrechtliche Herausforderungen stellen, hat sich demnach nicht bewahrheitet. Neu ist dabei der Incoterm DPU, der Incoterm DAT (Delivered at Terminal) wurde hingegen gestrichen.

Bei Einfuhrgeschäften muss u.a. zwischen zoll-, einfuhrumsatzsteuer- und außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten und Rechtswirkungen unterschieden werden. Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Vereinbarung von Lieferklauseln sollten daher im Vorfeld genauestens geprüft werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass nicht beabsichtigte Folgen, z.B. betreffend die Zollschuldnerschaft und die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug, eintreten.

Die Incoterms haben zwar keinen Gesetzescharakter, durch die vertragliche Einbeziehung bzw. Vereinbarung der entsprechenden Lieferbedingung in den Kaufvertrag wird jedoch rechtsverbindlich festgelegt, welche Vertragspartei für Transport und Verladung verantwortlich ist bzw. die Beförderungskosten und ggf. die Einfuhrabgaben zu tragen hat. Ebenso geben die Incoterms darüber Aufschluss, welche der Vertragsparteien ggf. die Verzollung vorzunehmen hat. Darüber hinaus geben die Incoterms Hinweise dazu, ob und ggf. welche Beförderungs- und Versicherungskosten zollwertrelevant sind.

Nach wie vor gibt es elf Incoterms. Nachfolgend erläutern wir kurz diejenigen aus zoll- und umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten, die in der Praxis häufig zur Anwendung gelangen:

- **EXW (Ab Werk):** Der Verkäufer trägt die geringste Verantwortung. Der Gefahrenübergang findet am benannten Ort beim Verkäufer statt. Der Verkäufer hat keine Verpflichtung, den Transport zu organisieren, da diese dem Käufer zuteilwird. Dieser hat sich zudem um die Ausfuhranmeldung und Einfuhranmeldung im Zielland sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen zu kümmern. Im Hinblick auf die Ausfuhrzollanmeldung in der EU ergibt sich die Schwierigkeit, dass der Käufer mangels Ansässigkeit in der EU nicht als Ausführer auftreten darf. In der Regel muss hierfür eine andere Partei als Ausführer benannt werden, die in der EU ansässig ist, wobei diese dann für die rechtmäßige Durchführung des Ausfuhrverfahrens und Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher Verpflichtungen zuständig ist. Dieser Partei wird dann auch der Vorgang bei einer späteren Zollprüfung zugerechnet. Zudem ist einseitig zu beachten, dass die anfallenden Kosten für die Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens (EU-Grenze) regelmäßig dem Zollwert hinzuzurechnen sind. Gleiches gilt für etwaige Versicherungskosten.
- **FCA (Frei Frachtführer):** Hierbei findet der Gefahrenübergang entweder nach Beladung des Transportmittels am Ort des Verkäufers statt oder dann, wenn nach Beladung des Beförderungsmittels der benannte Ort erreicht wird und die Waren dem Frachtführer zur Verfügung stehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware bis zum benannten Ort zu liefern, ab diesem trägt der Käufer die Verantwortung für den Transport, die Ausfuhranmeldung und Einfuhranmeldung im Zielland. Auch hierbei besteht die Schwierigkeit, dass der Käufer in

der EU nicht als Ausführer auftreten darf, sodass eine andere unionsansässige Partei als Ausführer eintreten muss. Weiterhin ist einseitig zu beachten, dass die anfallenden Kosten für die Beförderung der Waren vom Beladen des Transportmittels bis zum Ort des Verbringens (EU-Grenze) dem Zollwert hinzuzurechnen sind. Gleiches gilt für etwaige Versicherungskosten.

- **CPT (Frachtfrei) und CIP (Frachtfrei versichert):** Der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer findet durch Übergabe der Ware an den Frachtführer an einem bestimmten Ort statt. Der Verkäufer hat diesen zu beauftragen und ist verpflichtet, den Beförderungsvertrag bis zum vereinbarten Bestimmungsort abzuschließen. Abhängig vom Ort der Lieferung hat entweder der Verkäufer oder der Käufer die Ausfuhrformalitäten zu erfüllen. Der Käufer übernimmt jedenfalls die Verantwortung ab dem vereinbarten Ort und ist in der Regel für die Einfuhrabfertigung zuständig. Der Unterschied zwischen beiden Klauseln liegt darin, dass der Verkäufer bei der Klausel CIP einen Versicherungsvertrag zu schließen hat, der mindestens bis zum festgelegten Bestimmungsort der Sendung gilt. Sofern der Ort der Übergabe sich außerhalb der EU-Grenze befindet, sind etwaige Transport- sowie Versicherungskosten dem Zollwert hinzuzurechnen.
- **DAP (Geliefert benannter Ort):** Der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer findet statt, sobald die Ware entladebereit auf dem ankommenden Beförderungsmittel des Verkäufers entweder am benannten Bestimmungsort oder an der benannten Stelle des Bestimmungsortes zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer ist in der Regel für die Ausfuhr- und Transitabfertigungsformalitäten verantwortlich, der Käufer für die Einfuhrformalitäten.
- **DPU (Geliefert benannter Ort entladen):** Der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer findet nach Entladung der Ware vom ankommenden Transportmittel und zur Verfügungstellung der Ware am benannten Bestimmungsort (oder Stelle am Bestimmungsort) statt. Der Verkäufer ist für die Ausfuhrformalitäten verantwortlich, der Käufer für die Einfuhrformalitäten.
- **DDP (Geliefert verzollt):** Der Verkäufer trägt die größte Verantwortung. Der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer findet an dem vereinbarten Bestimmungsort (oder Stelle am Bestimmungsort) statt, nachdem der Verkäufer die zur Einfuhr abgefertigte Ware entladebereit auf dem ankommenden Transportmittel zur Verfügung gestellt hat. Der Verkäufer trägt somit alle Gefahren im Zusammenhang mit der Beförderung und ist sowohl für die Ausfuhr- als auch Einfuhrformalitäten im Bestimmungsland verantwortlich. Im Hinblick auf die Einfuhranmeldung kann ein drittländischer Verkäufer in der EU mangels Ansässigkeit nicht zum Zollanmelder werden. In diesem Fall muss eine in der Union ansässige Person (z.B. der Warenempfänger, Käufer oder Dienstleister) als indirekter Stellvertreter eine Zollanmeldung im eigenen Namen und für fremde Rechnung abgeben. Folglich wird der indirekte Stellvertreter Zollanmelder und haftet für die Einfuhrabgaben gesamtschuldnerisch mit dem drittländischen Einführer. Der Einfuhrvorgang wird ihm bei einer späteren Zoll-

prüfung zugerechnet. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht muss zudem geprüft werden, wer für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### **Bundestag: Grundsteuerreform beschlossen**

Der Bundestag hat den Empfehlungen seines Finanzausschusses folgend am 18.10.2019 in zweiter und dritter Lesung die Reform der Grundsteuer beschlossen. Umfasst hiervon sind folgende Gesetze:

- **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Art. 72, 105 und 125b GG: Sicherstellung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bei gleichzeitiger Einführung einer Länderöffnungsklausel) – vgl. [Beschlussempfehlung](#),
- **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts** (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) – vgl. [Beschlussempfehlung](#),
- **Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung** (Grundsteuer C) – vgl. [Beschlussempfehlung](#).

Die Grundsteuer ist weiterhin in Mietverhältnissen umlegbar. Ein entsprechender Gesetzesantrag zur Aufhebung der Umlagefähigkeit der Grundsteuer in Wohnraummietverhältnissen wurde abgelehnt.

Über die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundestages fanden u.a. noch folgende Änderungen Eingang in das Reformpaket:

- Dienen im Umgriff einer Windenergieanlage Flächen einem Betrieb der Land- und Fortwirtschaft, sind die Standortflächen der Windenergieanlage samt Betriebsvorrichtungen künftig generell dem land- und fortwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Zudem fallen Zuschläge zum Reinertrag erst an, wenn die Eigentumsflächen des Betriebs der Stromerzeugung aus Windenergie dienen.
- Für Baudenkmäler wird ein Abschlag von 10 % auf die Steuermesszahl eingeführt.
- In § 8 Abs. 2 FAG wurde festgelegt, dass für die Steuerpflichtigen in den Bundesländern, die von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, für Zwecke des Länderfinanzausgleichs keine gesonderte Erklärungspflicht entstehen darf.

Die Möglichkeit für Gemeinden, einen gesonderten, erhöhten Hebesatz für baureife Grundstücke zu erheben (Grundsteuer C) wurde nun allgemein aus städtebaulichen Gründen (ohne Beschränkung auf Gebiete mit besonderem Wohnbedarf) zugelassen. Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf den Gemeindeteil zu beschränken, für den die städtebaulichen Gründe vorliegen. Der Gemeindeteil muss wenigstens 10 % des gesamten Gemeindegebiets umfassen. Außerdem müssen mehrere baureife Grundstücke in dem Gemeindeteil liegen.

Im weiteren Verfahren ist nun der Bundesrat an der Reihe, der dem Gesetz – und hinsichtlich der Grundgesetzänderung ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit – zustimmen muss.

### **Bundesrat: Zustimmung zu den Erbschaftsteuerrichtlinien 2019**

Am 21.08.2019 hat das Bundeskabinett den [Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 \(ErbStR 2019\)](#) beschlossen. Der Regierungsentwurf entspricht – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Verschonung von unternehmerischem Vermögen – weitgehend dem Referentenentwurf des BMF vom 20.12.2018 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 31/2019).

Die deutliche Kritik aus Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere zur Ermittlung des jungen Verwaltungsvermögens und der jungen Finanzmitteln im Konzern hat keinen Eingang in den Entwurf gefunden, auch wird auf die zahlreichen Zweifelsfragen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Behandlung von Sonderbetriebsvermögen, im Entwurf nicht weiter eingegangen.

Der Bundesrat hat dem Entwurf nun am 11.10.2019 zugestimmt; sinnvolle Änderungsvorschläge des federführenden Finanzausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses wurden bedauerlicher Weise nicht berücksichtigt.

Die ErbStR 2019 sind auf alle Erwerbsfälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem 21.08.2019 [Tag des Kabinettsbeschlusses] entsteht. Sie gelten auch für Erwerbsfälle, für die die Steuer vor dem 22.08.2019 [Tag nach dem Kabinettsbeschluss] entstanden ist, soweit sie geänderte Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes betreffen, die vor dem 01.05.2019 anzuwenden sind. Bisher ergangene Anweisungen, die mit den ErbStR 2019 im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden.

### **Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

Bereits eine Woche nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht hat das Bundeskabinett am 16.10.2019 den [Regierungsentwurf](#) dieses Gesetzes beschlossen und damit das offizielle Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt

Der Regierungsentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

#### Einkommensteuer

- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (wie Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Fenster- und Außentüren, Einbau von Lüftungs- und Heizungsanlagen, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen), die älter als zehn Jahre sind. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde der auf drei Jahre verteilte Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 20.000 € auf 40.000 € erhöht.

- Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2026.
- Alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen: Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale. 14 % entspricht dem Eingangsteuersatz im Einkommensteuertarif.

### Umsatzsteuer

- Ermäßigte Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen im Schienenbahnfernverkehr, ohne dass es auf die Beförderungstrecke ankommt.

### Grundsteuer

- Einführung eines gesonderten – erhöhten – Hebesatzes bei der Grundsteuer für Sondergebiete für Windenergieanlagen.

### **BFH: Ertrag aus Währungskurssicherungsgeschäft erhöht den nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinn aus Anteilsverkauf**

Der BFH hatte im Urteil vom 10.04.2019 ([I R 20/16](#)) zu entscheiden, ob bei der Bemessung des nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns aus einem in Fremdwährung abgewickelten Anteilsverkauf der Ertrag aus einem Devisentermingeschäft, das der Veräußerer vor der Veräußerung zum Zweck der Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf den Veräußerungserlös abgeschlossen hat, als Bestandteil des Veräußerungspreises i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist.

Im Streitfall erwarb die Klägerin, eine AG, mit Vertrag vom 10.06.2002 auf US-Dollar-Basis Anteile an der Y-Inc., einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft; das Eigentum der Anteile ging am 22.08.2002 auf die X-AG über. Zwischen dem 18.06. und dem 05.08.2002 schloss die Klägerin mit einer Bank mehrere Devisentermingeschäfte zur Kurssicherung ab, da sie bereits zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs beabsichtigte, die erworbenen Anteile wieder zu veräußern. In ihrer Handels- sowie in ihrer Steuerbilanz behandelte die Klägerin das Grundgeschäft (Aktienbestand) und das jeweilige Sicherungsgeschäft als Bewertungseinheit. In den Streitjahren 2004 und 2005 veräußerte die X-AG die Y-Inc.-Anteile in mehreren Tranchen. Aus den Anteilsveräußerungen des Jahres 2004 erzielte die Klägerin einen Buchgewinn, während sich aus jenen des Jahres 2005 ein Buchverlust ergab. Aus dem im Jahr 2002 abgeschlossenen und zwischenzeitlich mehrmals verlängerten (revolvierenden) Kurssicherungsgeschäft realisierte die X-AG jeweils Kursgewinne, die sich in zusätzlichen Erträgen in 2004 und 2005 niederschlugen. Die Klägerin setzte aus der Veräußerung der Anteile unter Einbeziehung der Gewinne aus den Devisentermingeschäften ("brutto") in ihren Steuerklärungen entsprechende Gesamtgewinne an, welche nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG – unter Berücksichtigung von 5 % als nichtabziehbare Betriebsausgaben – steuerfrei behandelt wurden. Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern beanstan-

dete die Einbeziehung der Erträge aus den Sicherungsgeschäften in die Ermittlung der nach § 8b Abs. 2 KStG freigestellten Veräußerungsgewinne. Grund- und Sicherungsgeschäft seien im Streitfall als Einzelgeschäfte zu betrachten. Die aus den Kurssicherungsgeschäften erzielten Erträge seien nicht nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG begünstigt. Die dagegen erhobene Klage beim Finanzgericht blieb ohne Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und entgegen deren Rechtsauffassung entschieden, dass Devisentermingeschäfte bei der Berechnung des nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf der Y-Inc.-Anteile zu berücksichtigen sind, wenn und soweit sie tatsächlich zur Abwendung des Währungskursrisikos in Bezug auf die zu erwartenden Verkaufserlöse abgeschlossen und deshalb hierdurch veranlasst gewesen sind. Die Steuerfreiheit der Erträge aus den Devisentermingeschäften könne jedoch nicht – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt worden sei – daraus abgeleitet werden, dass die Klägerin in ihren Handels- und Steuerbilanzen den Aktienbestand und die Sicherungsgeschäfte als Bewertungseinheiten erfasst habe. Denn unabhängig von der Frage, ob in Steuerbilanzen der Streitjahre 2004 und 2005 bereits Bewertungseinheiten hätten gebildet werden können – die Bestimmung des § 5 Abs. 1a EStG, wonach die in der Handelsbilanz gebildeten Bewertungseinheiten im Grundsatz für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend sind, gilt erst mit Einführung von BilMoG aus dem Jahre 2009 – erschöpfe sich die Bedeutung und Wirkung von Bewertungseinheiten lediglich auf den Zeitraum des noch nicht realisierten Grundgeschäfts und des ebenfalls noch schwebenden Sicherungsgeschäfts. Im Falle der Auflösung dieses Sicherungsverbands durch Realisierung des Grund- und/oder Sicherungsgeschäfts könne die (ehemalige) Bewertungseinheit keinen Einfluss auf die Ermittlung des steuerlichen Veräußerungsgewinns im Rahmen des § 8b Abs. 2 KStG haben.

Der Grund dafür, dass Erträge aus den Währungskurssicherungsgeschäften, wenn sie durch die Anteilsverkäufe veranlasst sind und diesen konkret zugeordnet werden können, bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses i.S.v. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG als Teil des Veräußerungspreises zu berücksichtigen sind, ergebe sich insbesondere aus der Zugrundelegung der Kriterien für die Behandlung von Verlusten aus Devisentermingeschäften, die anlässlich von Anteilsveräußerungen abgeschlossen würden. Letztere seien als Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG anzusehen, wenn sie in einem Veranlassungszusammenhang mit der Veräußerung stünden. Abzustellen sei hierbei auf das "auslösende Moment" für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn. Wenn Verluste aus Kurssicherungsgeschäften als Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG für die Ermittlung der Höhe des steuerfreien Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen sind, müsse Entsprechendes auch für Erträge aus Sicherungsgeschäften gelten. Dafür spreche auch, dass § 8b Abs. 2 KStG ersichtlich auf eine "symmetrische" Freistellung von Veräußerungsgewinnen (Abs. 2 S. 1) einerseits und Wertminderungen im Zusammenhang mit dem Anteil (Abs. 3 S. 3) andererseits ausgerichtet sei. Eine unterschiedliche Behandlung von Verlusten und Gewinnen aus Währungskurssicherungsgeschäften würde dieser gesetzgeberischen Intention widersprechen.

Der BFH musste die Sache an das Finanzgericht zurückverweisen. Die Vorinstanz habe zu klären, ob ein konkreter Veranlassungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft vorgelegen habe, was bei sog. Micro Hedges im Grundsatz zu bejahen sei, während die unspezifische globale Absicherung von Währungskursrisiken einer Vielzahl von Grundgeschäften ("Macro"- oder "Portfolio Hedges") diesen Veranlassungszusammenhang nicht herstellen könne.

### **BFH: Passivierung von Filmförderdarlehen**

Der BFH hat mit Urteil vom 10.07.2019 ([XI R 53/17](#)) zur Passivierung von Filmförderdarlehen im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2a EStG entschieden. Ist ein Filmförderdarlehen nur aus in einem bestimmten Zeitraum erzielten (zukünftigen) Verwertungserlösen zu tilgen, beschränkt sich nach dem Urteil die Passivierung des Darlehens dem Grunde und der Höhe nach auf den tilgungspflichtigen Anteil der Erlöse.

Im Streitfall erhielt eine GmbH (Filmproduzentin) ein Filmförderdarlehen. Es war innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Datum der Erstaufführung des Film aus (künftigen) Verwertungserlösen zu tilgen. Soweit die Erlöse innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt nicht zur Darlehenstilgung ausreichen würden, sollte die GmbH aus der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehensrestbetrages nebst Zinsen entlassen werden. Das Finanzamt ging davon aus, dass das Darlehen mit 0 € zu passivieren und jede tatsächliche Tilgung des Darlehens als Aufwand zu erfassen sei. Der BFH bestätigte diese Auffassung.

Nach dem im Streitfall entscheidungserheblichen § 5 Abs. 2a EStG besteht ein steuerrechtliches Passivierungsverbot für Verpflichtungen, wenn sich der Rückforderungsanspruch des Gläubigers nur auf künftiges und damit nicht auch auf bereits vorhandenes Vermögen des Schuldners am Bilanzstichtag erstreckt. Es fehlt beim Schuldner dann an einer (steuerrechtlich maßgebenden) wirtschaftlichen Belastung aus dieser Verpflichtung.

Nach dem Urteil des BFH führt dies dazu, dass das Passivierungsverbot auch für Folgejahre gilt, in denen bereits tilgungspflichtige Verwertungserlöse erzielt wurden, aber noch ein Restdarlehensbetrag „offen“ war. Insoweit wirkt das Verbot daher auch „der Höhe nach“. Der Darlehensbetrag stellt danach nur insoweit eine wirtschaftliche Belastung des Schuldners dar, als zu den einzelnen Bilanzstichtagen jeweils tilgungspflichtige Verwertungserlöse erzielt worden waren. Das erste Erzielen von tilgungspflichtigen Verwertungserlösen führt daher nicht dazu, nunmehr die Darlehensverbindlichkeit im vollen Umfang als steuerrechtliche Belastung anzuerkennen.



## # 39

18.10.2019

### Alle am 17.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 20/16</a>	10.04.2019	Ertrag aus Währungskurssicherungsgeschäft erhöht steuerfreien Veräußerungsgewinn aus Anteilsverkauf
<a href="#">III R 47/18</a>	10.06.2019	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Krankenförderung; Endbescheid im finanzgerichtlichen Verfahren
<a href="#">X R 20/17</a>	12.06.2019	Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Überlassung des kommerzialisierbaren Teils des Namensrechts einer natürlichen Person
<a href="#">XI R 53/17</a>	10.07.2019	Passivierung von Filmförderdarlehen siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 68/19 vom 17.10.2019</a>

### Alle am 17.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">XI B 17/19</a>	03.07.2019	Verfahrensfehler bei Unterstellung eines Sachverhalts, der von den tatsächlichen Feststellungen nicht getragen wird; Versagung des Vorsteuerabzugs bei Beteiligung an fremdem "Mehrwertsteuerbetrug" ohne Feststellungen zu diesem; bloße Nichtabführung der Umsatzsteuer ist kein "Mehrwertsteuerbetrug" i.S. der Rechtsprechung des EuGH

### Alle bis zum 18.10.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV C 3 -S 2221/09/10013 :001</a>	15.10.2019	Vorsorgeaufwendungen; Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2020

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Frankfurt a. M.

Robert Welzel  
Taanusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### Köln

Michael Wild  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### München

Lothar Härteis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Regensburg

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.